



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Agroscope
Dr. Michael Winzeler
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R043-3352
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GUB
Sachbearbeiter/in: GUB
Bern, 16. Februar 2018

Verfügung

vom 16. Februar 2018

betreffend die

Ergänzungen vom 20. und 22. Dezember 2017 zum Gesuch B14001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln in Zürich durch Agroscope (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 21. April 2015.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 21. April 2015 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.

2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 21. April 2015 hat die Gesuchstellerin dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2017 eine ausführliche Versuchsordnung für das Jahr 2018, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht, zu übermitteln. Zudem ist die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.nn der Verfügung vom 21. April 2015 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat.

3. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 einen ab 1. Januar 2018 gültigen, aktualisierten Notfallplan und mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 eine Versuchsordnung/Saatplan für 2018 sowie einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2017 zugestellt.

4. Mit dem Zwischenbericht beantragt die Gesuchstellerin, bei Versuchspartzellen, die vom Auflaufen bis zum Absterben des Krautes unter Tunneln aus Blattlausschutz-Netzen wachsen, die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.bb der Verfügung vom 21. April 2015 verlangten Randreihen weglassen zu dürfen. Dies sei günstiger für das Versuchsdesign und durch den Tunnel seien die gentechnisch veränderten Pflanzen auch ohne Randreihen physisch vom Versuchsrand getrennt, so dass kein Pflanzenmaterial versehentlich verschleppt werden könne. Zudem verhindere die Maschenweite des verwendeten Tunnel-Netzes das Eindringen allfälliger Bestäuber.

5. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 15. Januar 2018 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 12. Februar 2018 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

6. Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hat die EKAH mitgeteilt, sie verzichte auf eine Stellungnahme.

7. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilt die EFBS mit, sie habe die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2018 diskutiert. Sie halte die Arbeit der Gesuchsteller und Betreiber der Protected Site nicht nur auf dem Feld, sondern auch beim Verfassen der Zwischenberichte und Versuchspläne für beeindruckend. Bezüglich des Antrags, die Randreihen bei Versuchen unter Blattlausschutz-Tunneln weglassen zu dürfen, halte sie es für wichtig, die Dichtheit des Netzes während der Blüte zu kontrollieren und sicherzustellen, dass im Umkreis von 100 m kein Pflanzgut von Kartoffeln produziert werde. Die EFBS erklärt, dass sie mit dem Antrag sowie mit dem Versuchsplan 2018 einverstanden sei.

8. Das AWEL teilt mit Schreiben vom 5. Februar 2018 mit, es nehme den Zwischenbericht, den Versuchsplan sowie den angepassten Notfallplan zur Kenntnis. Es merkt an, die Bewilligungsinhaberin habe seiner Meinung nach mit dem eingereichten Zwischenbericht die Auflage der Verfügung des BAFU vom 21. April 2015, wonach der Bericht insbesondere auf die Biosicherheitsversuche und die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen habe,

weitgehend umgesetzt. Die Anstrengungen der Bewilligungsinhaberin zur Erforschung der Biosicherheit seien zu begrüssen. Das AWEL nehme die Informationen zur Kenntnis und habe dazu keine weiteren Bemerkungen. Dem Antrag für das Weglassen von Randreihen bei Versuchen, die vom Auflaufen im Frühling bis zum Absterben im Herbst unter einem Blattlausschutz-Netz stattfinden, sei aus Sicht des AWEL zuzustimmen.

9. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 teilt das BAG mit, die beim Weglassen von Randreihen unter Netztunneln vorgesehenen Massnahmen seien aus seiner Sicht ausreichend. Es sei mit dem Antrag sowie mit der Versuchsplanung einverstanden und habe keine Bemerkungen zu den Zwischenberichten.

10. Das BLW verzichtet mit Schreiben vom 12. Februar 2018 auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Expertenmeinung der EFBS an.

11. Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 teilt das BLV mit, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung der Versuchsanordnung durch eine Verwendung von Netztunneln statt Randreihen.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

12. Das BAFU hält die fristgerecht am 22. Dezember 2017 eingereichte Versuchsanordnung für 2018 sowie den Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2017 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.nn gestellten Anforderungen für genügend.

13. Nach Ansicht des BAFU bietet ein Tunnel aus Blattlausschutz-Netzen genügend Schutz vor allfälligen Bestäubern sowie vor unbeabsichtigten physischen Einwirkungen, beispielsweise durch unbeabsichtigten Kontakt. Die Pflanzung von Randreihen kann daher durch die Installation von Tunneln ersetzt werden.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.e und 1.d.nn der Verfügung des BAFU vom 21. April 2015 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig.
2. Auf die Pflanzung von Randreihen mit nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln von mindestens zwei Reihenabständen kann verzichtet werden, falls die Versuchspflanzen vom Auflaufen bis zum Absterben des Krautes durch ein Blattlausschutznetz-Tunnel geschützt werden. Während der Blüte der Kartoffelpflanzen sind die Netze dabei regelmässig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 21. April 2015, 23. April 2015, 7. März 2016 und 6. März 2017.

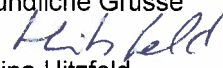
Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als

Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Freundliche Grüsse


Bettina Hitzfeld

Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich